



## **S a t z u n g**

### **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom**

**31. August 1987**

**i.d.F. vom 01. April 2019**

Aufgrund des § 4 i.V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee am 01. April 2019 folgende Satzung, zuletzt geändert am 08. Mai 2017, beschlossen:

#### **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte sowie andere ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden 30,00 €

bis zu 6 Stunden 40,00 €

von mehr als 6 Stunden

(Tageshöchstsatz) 50,00 €

#### **§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzuge-rechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der 1. und Beginn der 2. Tätigkeit hinzuberechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.



(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### § 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten unbeschadet des § 1 für den Aufwand der Sitzungsvorbereitung eine monatliche Entschädigung von 80,00 €. Für die Fraktionssprecher erhöht sich die Grundpauschale um 50 %. Ergänzend erhalten die Gemeinderäte eine Pauschale für die Fraktionsarbeit mit 80,00 Euro pro Person pro Quartal.

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Michelwinnaden 48 %

für die Ortsvorsteher der Ortschaften

Haisterkirch, Mittelurbach 40 %

des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

(3) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, sowie der Ortschaftsräte, die mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass sie wegen der Sitzungsteilnahme eine erforderliche Aufwendung für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen haben, erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro. Dabei ist Voraussetzung, dass mindestens ein Kind im Alter von bis zu 12 Jahren beaufsichtigt werden muss bzw. dass ein Angehöriger pflege- oder betreuungsbedürftig ist. Die Definition von Angehöriger bestimmt z. B. der § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

(4) Für die Nutzung des privaten Tablets, im Rahmen des Ratsinformationssystems, wird eine jährliche Entschädigung von 150,00 Euro pro Gemeinderat festgelegt (anteilig auf die Monate herunter gerechnet).



#### **§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung, die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 - A 16 geltende Stufe.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 31. August 1987 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.